

# **Ordnung der städtischen Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell**

Für die Arbeit in der Kinderzeit und in der Ferienbetreuung ist die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell in ihrer gültigen Fassung sowie die folgende Ordnung maßgebend. Ergänzend dazu gilt für die Kinderzeit auch der Qualitätsrahmen Betreuung des Landes Baden-Württemberg.

## **§ 1 Aufgaben**

Die Schulkinderbetreuung (Kinderzeit), wie auch die Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell, ermöglichen eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern gemäß der Satzung zur Kinderzeit und Ferienbetreuung. Die Kinderzeit unterstützt dabei die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Es ist kein Unterrichtsangebot, es wird aber Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben angeboten ebenso erfolgt eine Anbindung an Teile des Schullebens.

Die Kinderzeit und die Ferienbetreuung haben sozial- und freizeitpädagogische Inhalte und ermöglichen mit ihrem Angebot eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuungsangebote nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, soweit es im Rahmen der Einrichtung möglich ist.

## **§ 2 Öffnungszeiten | Schließzeiten**

(1) Die Kinderzeit ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien bzw. beweglichen Ferientage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach der Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule betreut.

(2) Die Ferienbetreuung wird in der Regel an Schulferientagen wochenweise angeboten.

(3) Von Abs. 1 und 2 abweichende Schließtage werden vom Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und von der Gesamtleitung frühzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließtage oder die zeitliche Festlegung der Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheit von Mitarbeitenden
- behördliche Anordnung
- Verpflichtung zur Fortbildung
- betrieblicher Mangel
- dienstliche Erfordernisse
- Regenerationstage (Schließtage)

Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich unterrichtet.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderzeit und Ferienbetreuung sind in der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell geregelt. Das jeweils aktuelle Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen ist nicht Teil der Gebührensatzung und betrifft nicht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis. Es wird gesondert abgerechnet.

### **§ 4 Versicherung, Haftung**

- (1) Die Kinder sind in der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg zur und von der Schulkind- und Ferienbetreuung
  - während des Aufenthaltes in der Schulkind- und Ferienbetreuung
  - während aller Veranstaltungen der Schulkind- und FerienbetreuungAlle Unfälle, die auf dem Weg zum Angebot oder auf dem Nachhauseweg vom Betreuungsangebot auftreten, sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers bzw. einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruht oder auf offensichtliche Missstände in der Kinderbetreuung zurückzuführen ist oder im Widerspruch zu den fürsorgerischen Aufgaben des Einrichtungsträgers steht. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu bezeichnen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die ein Kind einem Dritten zufügt, wird gegenüber dem Kind und seinen Personensorgeberechtigten keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, soweit die Schädigung des Dritten auf einer vorsätzlichen oder mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers bzw. einer vorsätzlichen oder mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruht oder auf offensichtliche Missstände in der Kinderzeit oder Ferienbetreuung zurückzuführen ist oder im Widerspruch zu den fürsorgerischen Aufgaben des Trägers steht.

- (5) Für sonstige Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, wird dem Kind gegenüber und seinen Personenberechtigten ebenfalls keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, soweit die Schädigung des Dritten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers bzw. einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruht oder auf offensichtliche Missstände in der Kinderzeit und Ferienbetreuung zurückzuführen ist oder im Widerspruch zu den fürsorgerischen Aufgaben des Trägers steht.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit dem Betreten des Kindes der Schulkindbetreuungsräume und endet mit dem Verlassen der Schulkindbetreuungsräume.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Sekretariat der Schule oder die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.
- (4) Bei gemeinsamen Unternehmungen und Veranstaltungen von Kindern, Eltern und Betreuungspersonal sind die Eltern aufsichtspflichtig.

## **§ 6 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Darm, Augen oder Haut wie Lausbefall). Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Kranke Kinder sind zu entschuldigen und Zuhause zu behalten. (z. B. bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber).
- (3) In den Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelfallregelungen möglich. Leidet das Kind unter einer chronischen Erkrankung, muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, dem Arzt und dem Betreuungspersonal besprochen und schriftlich festgelegt werden.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Betriebs werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt, das Kind ist unverzüglich abzuholen.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern**

Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuungspersonal und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungspersonal und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Einrichtungsleitung geführt. Die Einrichtungsleitung nimmt an Runden Tischen der Schule zu einzelnen Kindern teil.

## **§ 8 Datenschutz**

In der Kinderzeit und Ferienbetreuung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Anforderungen an den Datenschutz sind umgesetzt, die Sorgeberechtigten werden über ihre Rechte informiert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 24.02.2024 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 23.02.2024

gez.  
Monika Laule  
Bürgermeisterin